

Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Vom: 21. Februar 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Reinbek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reinbek. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jede Person berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen und Medien zu entleihen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Nutzerinnen und Nutzer im erforderlichen Umfang elektronisch verarbeitet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung erhält jede Nutzerin und jeder Nutzer einen Nutzungsausweis, ohne den keine Medien entliehen werden können. Für die Erstaussstellung des Nutzungsausweises muss jeweils ein gültiger Personalausweis oder ein anderer behördlicher Ausweis mit Wohnsitznachweis bzw. mit einer amtlichen Meldebestätigung persönlich vorgelegt werden. Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen ohne Personalausweis oder einen anderen behördlichen Ausweis müssen entsprechende Unterlagen einer oder eines Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung einer oder eines Personensorgeberechtigten. Diese oder dieser verpflichtet sich gleichzeitig schriftlich als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, das jeweils entlehene Medium und die Ausleihzeit werden nach den Bestimmungen dieser Satzung erfasst und verarbeitet.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer erkennt mit ihrer oder seiner Unterschrift bei der Anmeldung bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit zur Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses diese Benutzungs- und Gebührensatzung als verbindlich an. Die Benutzungs- und Gebührensatzung liegt in der Stadtbibliothek aus und wird auf Verlangen auch ausgehändigt.
- (3) Bei der Anmeldung wird für jedes Nutzungskonto ein Online-Zugang eingerichtet. Dieser Zugang ist Passwort geschützt.
- (4) Der Nutzungsausweis ist nicht übertragbar. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Nutzungsausweises der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzungsausweis verliert nach 5jähriger Nutzungspause seine Gültigkeit.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage eines amtlichen Nachweises mitzuteilen.

§ 3 Benutzung

- (1) Bücher, Multimedia- Sprachkurse, CD-ROMs und Brettspiele werden den Nutzerinnen und Nutzern grundsätzlich für vier Wochen überlassen. Für MCs, Hörbücher, Kinder-CDs und E-Book-Reader gilt eine zweiwöchige Leihfrist. Die Leihfrist für Zeitschriften, Musik-CDs und DVDs beträgt eine Woche. Präsenzbestände können nur in den Räumen der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (2) Die Benutzungsfrist kann einmal verlängert werden, wenn für den jeweiligen Titel keine Vormerkung vorliegt. Die Benutzungsfrist für E-Book-Reader kann nicht verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt schriftlich, telefonisch, mit Fax, online oder persönlich und gilt vom Tage des Eingangs.
- (3) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorgemerkt werden.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen Medien nicht an Dritte weitergeben.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren sowie Anstreichungen und Randbemerkungen zu unterlassen.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Beschädigungen oder Verlust der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch des Nutzungsausweises entstehen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr oder ihm benutzten Medien entstehen.

§ 5 Benutzung der EDV-Arbeitsplätze, Haftung

- (1) Die Internetplätze in der Stadtbibliothek stehen den Inhabern gültiger Nutzungsausweise frei zur Verfügung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Zugang wird durch Mitarbeiter der Stadtbibliothek geregelt. Er ist auf maximal 1 Stunde begrenzt.
- (3) Informationen/Adressen von gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalt dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Internet-Shopping, der Aufruf kostenpflichtiger Seiten, die Nutzung von Internetspielen und File-Sharing ist nicht gestattet.
- (4) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen; technische Störungen selbständig zu beheben; Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren; eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen und für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (6) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Sie dürfen Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter nicht manipulieren und geschützte Daten nicht nutzen.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Nutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen und bei einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (8) Die Nutzerinnen und Nutzer erklären sich mit diesen Benutzungs- und Haftungsregelungen mit der Nutzung der EDV-Arbeitsplätze einverstanden. Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Nutzerinnen und Nutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze beziehen, einschränken kann.

§ 6 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Benutzungsfrist zurückzugeben
- (2) Für Medien, die nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren erhoben.

§ 7 Hausordnung

- (1) Der Leiterin bzw. dem Leiter der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (2) In den Räumen der Stadtbibliothek haben alle Nutzerinnen und Nutzer sich so zu verhalten, dass der ungestörte Aufenthalt und das ruhige Arbeiten aller sichergestellt sind.
- (3) Das Rauchen, der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Die Stadtbibliothek haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände.
- (4) Tiere dürfen in die Räume der Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (5) Bei der Benutzung von Fotokopiergeräten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 8 Gebühren

- (1) Gebühren für Entleihungen

a) Erwachsene	jährlich	€ 16,00
	halbjährlich	€ 8,00
	vierteljährlich	€ 4,00
b) Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende eines Berufsfindungs- oder eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres. Personen, die laufende Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Nr.1 und 2 SGB XII oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten, Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen bis zum 27. Lebensjahr und Auszubildende	jährlich	€ 8,00
	halbjährlich	€ 4,00
	vierteljährlich	€ 2,00
c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	keine Benutzungsgebühr	

Die Voraussetzungen von b) und c) sind nachzuweisen.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| <p>(2) Versäumnisgebühren
 Versäumnisgebühr je Medieneinheit und
 Öffnungstag für Medien, die nach Ablauf der
 Leihfrist nicht zurückgegeben wurden.
 Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten,
 wenn die Nutzerin/der Nutzer keine Mahnung
 erhalten hat.</p> | <p>€ 0,15</p> |
| <p>(3) Gebühren für Vormerkungen
 Für Vormerkungen wird eine Bearbeitungsgebühr
 von
 je Bestellung erhoben.</p> | <p>€ 0,50</p> |
| <p>(4) Gebühren für den Leihverkehr
 Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr
 pro Medieneinheit bzw. Zeitschriftenaufsätze
 bei Bestellung in Höhe jeweils</p> | <p>€ 1,50</p> |
| <p>(5) Gebühren für die Internetnutzung
 Nutzung des Internetanschlusses Internetnutzung pro
 angefangene 30 Minuten ohne Nutzerinnen- oder
 Nutzerausweis der Stadt Reinbek
 Ausdruck je Seite</p> | <p>€ 1,50
 € 0,10</p> |
| <p>(6) Für Mahn- und Vollstreckungsgebührender
 Stadtkasse Reinbek gelten deren besonderen
 Bestimmungen.</p> | |
| <p>(7) Ersatz beschädigter oder abgelöster Etiketten
 (z.B. Barcode, Signatur usw.) pro Medieneinheit</p> | <p>€ 2,50</p> |
| <p>(8) Ersatzausstellungen von Nutzerausweisen</p> | <p>€ 410</p> |
| <p>(9) Ersatz für beschädigte Medienhüllen</p> | <p>€ 2,50</p> |
| <p>(10) Ersatz für gekennzeichnete Beilagen</p> | <p>€ 5,00</p> |
| <p>(11) Ersatz für verlorene Spielteile</p> | <p>€ 3,00</p> |
| <p>(12) Ersatz für verlorene, beschädigte oder für die Ausleihe in irgendeiner Form
 unbrauchbar gewordenen Medien. Anschaffungspreis zuzüglich der jeweils gültigen
 Bearbeitungsgebühr der Büchereizentrale.</p> | |
| <p>(13) Gebühren Fotokopien für Selbstkopierer
 (DIN A4/ DIN A3 Buchkopien)</p> | <p>€ 0,10 / € 0,15</p> |

§ 9 Schuldnerin/Schuldner, Fälligkeit der Gebühren

Schuldnerin bzw. Schuldner der Gebühren ist die Nutzerin bzw. der Nutzer. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der in § 8 geregelten Gebührentatbestände. Sie werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Stadtbibliothek zu zahlen. Versäumnisgebühren müssen demnach auch dann entrichtet werden, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn entstandene Gebühren nicht entrichtet oder überfällige Medien nicht zurückgegeben werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Stadt Reinbek ist berechtigt, für die Abwicklung der Benutzung der Stadtbibliothek Reinbek die in § 2 aufgeführten personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben sowie die in § 3 genannten Medienbewegungen zu speichern und weiter zu bearbeiten. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Ausweises sind die personenbezogenen Daten frühestens zwei, spätestens drei Jahre nach der zuletzt getätigten Entleihung zu löschen, wenn das Ausleihkonto ausgeglichen ist. Für Vollstreckungsverfahren dürfen die Daten an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde weitervermittelt werden.

§ 12 Kooperation der Büchereien im Mittelzentrum Reinbek-Glinde-Wentorf b. Hamburg

Die Büchereien erkennen gegenseitig den gültigen Nutzerausweis an und stellen den Lesern ihren Medienbestand im Rahmen des Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit der Büchereien zur Verfügung. Die Büchereien tauschen zum Monatsersten die Leseausweisnummern zur Kontrolle der Gültigkeiten aus.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Reinbek für die Benutzung der Stadtbibliothek vom 05.09.2005 außer Kraft.

Reinbek, 27.02.2013

Axel Barendorf
Bürgermeister